

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 159

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.07.2010

Text**Concurseröffnung.****§. 159.**

Inwiefern bei Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, wird durch die Concursordnung bestimmt.